

Stadt Reutlingen 32 Amt für öffentliche Ordnung Gz.: 32-1-ke-se		<b>23/007/04</b>	01.02.2023
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>	<b>Ergebnis</b>
FiWA	14.02.2023	Kenntnisnahme öffentlich	

### Mitteilungsvorlage

Einführung von Parkberechtigungsscheinen für Mitarbeiter des Kreisklinikums Reutlingen und Gästekarten beim Anwohnerparken

- Antrag der SPD-Fraktion vom 27.04.2021
- Antrag der CDU-Fraktion vom 24.10.2022

### Bezugsdrucksache

21/005/033  
22/005/043

### Kurzfassung

Die Straßenverkehrsordnung lässt die beantragten Sonderparkausweise nicht zu.

### Sachverhalt

Der Gemeinderat hat für die Gebiete Kreisklinikum, Pomologie und Lerchenbuckel (K, P, L) die Einführung der Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerparken beschlossen, um die dortigen Anwohner von dem belastenden Parkdruck durch gebietsfremde Fahrzeugführer zu entlasten (vgl. GR-Drs 21/100/01). Das bisher ungeordnete Parken hat dazu geführt, dass die Bewohner dieser Gebiete häufig in zumutbarer Entfernung zu ihrer Wohnung keinen Parkplatz mehr finden konnten, da diese von Innenstadtbesuchern und Beschäftigten nahegelegener Einrichtungen und Betriebe belegt waren.

Die Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerparkvorrechten hat in allen Gebieten, in denen sie bisher eingeführt wurde (Innenstadt, Bahnhofsgelände, Tübinger Vorstadt und Oststadt), zu einer Verbesserung der Parksituation und einem merklich verringerten Verkehrsaufkommen (wegfallender Parksuchverkehr) geführt. Dies ist auch für die drei neuen Zonen zu erwarten.

In jedem dieser Gebiete waren große Arbeitsstätten mit zum Teil hunderten Beschäftigten vorhanden, so etwa in der Innenstadt die Stadtverwaltung und weitere Behörden und Dienstleister, in der Tübinger Vorstadt die Niederlassung der Robert Bosch GmbH oder in der Oststadt Landratsamt, Arbeitsagentur und Berufsschulen. In keinem dieser Fälle wurden Parkerleichterungen für Beschäftigte eingeführt.

Dies liegt daran, dass die Straßenverkehrsordnung für Beschäftigte, deren Arbeitsstätte sich in Bewohnerparkgebieten befinden, keine Privilegierungsmöglichkeit vorsieht. Die einzige Möglichkeit, Sonderparkausweise für öffentliche Parkflächen auszustellen, sind jene für Bewohner. Selbst Besucher von Bewohnern können straßenverkehrsrechtlich nicht privilegiert werden. Deshalb hat die Stadtverwaltung die Ausgabe von Besuchertickets, die es nur im Bewohnerparkgebiet Tübinger Vorstadt gab, Ende 2021 eingestellt. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 27.04.2021 (GR-Drs 21/005/033), diese Praxis auf weitere Gebiete auszuweiten, konnte nicht umgesetzt werden.

Eine Privilegierung von Beschäftigten wäre überdies auch nicht sinnvoll, wenn man die mit dem Bewohnerparken verfolgten verkehrlichen Ziele bedenkt. Denn ein großer Teil des die Bewohner

belastenden Parkdrucks in diesen Gebieten rührt gerade von Beschäftigten her. Dies liegt daran, dass diese in der Regel als Dauerparker auftreten und damit, je nach Beschäftigungsumfang, die knappen Parkplätze für viele Stunden am Tag beanspruchen.

Es bleibt daher den Beschäftigten selbst und ihren Arbeitgebern überlassen, auf die Veränderungen, welche die Einführung der Parkraumbewirtschaftung hervorruft, angemessen zu reagieren. Viele Beschäftigte in den bisherigen Bewohnerparkgebieten sind auf den ÖPNV umgestiegen, haben Fahrgemeinschaften gebildet, nutzen Park-&-Ride-Parkplätze oder das Fahrrad. In beschränktem Umfang wurden neue private Parkplätze geschaffen oder bisher zweckentfremdete Parkmöglichkeiten wieder für ihren ursprünglichen Zweck aktiviert. Auch die Arbeitgeber können ihre Mitarbeiter unterstützen, indem sie Zuschüsse zum ÖPNV (Jobticket), zum Fahrradkauf (Jobrad) oder zu fälligen Parkgebühren bezahlen.

Für Mitarbeiter, die weiterhin mit dem Auto zum Arbeitsplatz fahren wollen oder keine andere Möglichkeit haben, hat der Gemeinderat die gegenüber dem normalen Parkschein deutlich verbilligten Angebote des Tages- und Monatstickets für 6 € bzw. 65 € geschaffen. Das Monatsticket kostet derzeit also pro Arbeitstag etwas mehr als 3 €.

gez.

Albert Keppler